

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0278/2017
Amt/Aktenzeichen 16/Dezernat I/16-KDZ/16 00 01	Datum 20.02.2017	TOP 1

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss der Kommunalen Datenzentrale Mainz	Entscheidung	06.03.2017	Ö

Betreff:

Bestätigung der Bestellung der Gesellschaft "Schüllermann und Partner AG" als Prüfungsgesellschaft des KDZ-Jahresabschlusses für das Jahr 2017

Mainz, . Februar 2017

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss der KDZ Mainz bestätigt die Bestellung der Gesellschaft „Schüllermann und Partner AG“ als Prüfungsgesellschaft des KDZ-Jahresabschlusses für das Jahr 2017.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Gemäß § 89 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sind die Eigenbetriebe jährlich durch sachverständige Abschlussprüfer zu prüfen. Am 2. Dezember 2015 wurde vom Stadtrat die Gesellschaft „Schüllermann und Partner AG“ als Abschlussprüfungsgesellschaft der KDZ Mainz für die Jahre 2016 bis 2018 unter dem nachstehenden Vorbehalt bestellt:

„Die Bestellung der Prüfungsgesellschaft „Schüllermann und Partner AG“ sieht vor, dass der Werkausschuss der KDZ Mainz der Bestellung der Abschlussprüfungsgesellschaft jährlich neu zustimmen muss.“

Diese Beschlussvorlage dient dazu, die jährliche Zustimmung durch den Werkausschuss der KDZ Mainz für die Prüfung des KDZ-Jahresabschlusses für das Jahr 2017 zu erhalten.

2. Lösung

Der Werkausschuss der KDZ Mainz bestätigt die Bestellung der Gesellschaft „Schüllermann und Partner AG“ als Prüfungsgesellschaft des KDZ-Jahresabschlusses für das Jahr 2017.

3. Alternativen

Die Bestellung einer anderen Prüfungsgesellschaft für die Jahresabschlussprüfung der KDZ Mainz für das Jahr 2017.

4. Ausgaben/Finanzierung

Die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 trägt die KDZ Mainz.

Das Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich nach der im Ministerialblatt der Landesregierung Rheinland – Pfalz veröffentlichten zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Gebührenordnung für die Pflichtprüfung gemeindlicher Einrichtungen.